

Rechtsprechung kompakt: Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Urteilsüberblick

- bis zum 15. Juni 2018 ergangene haftpflichtrechtliche Urteile sind im Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2019 besprochen.



Inhalt

- Urteilsüberblick
 - bis zum 31. August 2019 ergangene Urteile sind auf separater Beilage im Tagungsordner aufgeführt.

8. Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht vom 25. September 2019

SVG-Rechtsprechung kompakt: Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht

1. Im Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2019 besprochene Urteile

- *Bundesgericht 4A_241/2016 vom 19. September 2017* = BGE 143 III 646 – Fremdgestelltes Pferd als Tier im häuslichen Bereich i.S.v. Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 1^{ter} OR
- *Bundesgericht 4A_138/2017 vom 9. Oktober 2017* – Natürlicher Kausalzusammenhang zwischen Kollision und geltend gemachtem Schaden
- *Kantonsgericht des Kantons Freiburg 501.2016.199 vom 10. Oktober 2017* – Adhäsionsweise geltend gemachter Sachschaden (Beschädigung eines Mobiltelefons)
- *Bundesgericht 4A_419/2017 vom 10. November 2017* – Haftpflichtrechtliche Anlastung von Selbstverschulden trotz Einstellung des Strafverfahrens (Art. 53 OR)
- *Bundesgericht 6B_987/2017 vom 12. Februar 2018* – Nächtliches Raserrennen in Genf mit Unfallfolge: Bemessung der Genugtuung (Reduktionsgründe)
- *Bundesverwaltungsgericht A-527/2017 vom 15. Februar 2018* – Anwendbares Recht bei Schädigung durch Militärfahrzeug
- *Bundesgericht 4A_44/2018 vom 5. März 2018* – Ungenügend dokumentiertes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege
- *Bundesgericht 4A_254/2017 vom 9. April 2018* – Regress der Suva gegen den Haftpflichtversicherer und Höhe des Kapitalisierungszinses
- *Bundesgericht 4A_602/2017 vom 7. Mai 2018* (BGE 144 III 209) – Regress des Schadenversicherers auf Kausalhaftpflichtige (Änderung der Rechtsprechung)
- *Bundesgericht 2C_94/2018 vom 15. Juni 2018* (BGE 144 II 281) – Von Prüfling anlässlich Führerprüfung verursachte Schäden an Fahrschulfahrzeug; keine Halterhaftung des Kantons

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Haftungs begründung
 - KGer GR ZK2 15 3 vom 13. November 2018 –
plötzliches Ausweichmanöver als verwirklichte Betriebsgefahr?
 - OGer ZH RU18007 vom 29. Januar 2019 – Fussverletzung des Lenkers eines LKW anlässlich eines Kontrollvorgangs im Anhänger durch Holzpalette als Verkehrsunfall?

Inhalt

- Solidarhaftung
 - BGer 4A_508/2019 vom 17. April 2019 (BGE-Publikation) – Streitgenossenschaft bei mehreren Strassenverkehrsunfällen
- Ersatzfähiger Schaden
 - HGer ZH HG080251 vom 20. November 2018 – Haftung für Selbstpflegeschieden

Inhalt

- Schadenersatzbemessung
 - BGer 4A_290/2018 vom 11. Oktober 2018 –
Umfang des Selbstverschuldens bei tödlichem
Selbstunfall mit gemietetem Motorrad

Haftungsbeurteilung

**KGER GR ZK2 15 3 VOM 13.
NOVEMBER 2018**

Sachverhalt

- Lenker eines in einer Kolonne befindlichen Fahrzeugs setzt zu einem Überholmanöver an.
- Lenkerin eines davor in der Kolonne befindlichen Fahrzeug selbst ebenfalls zu einem Überholmanöver an.
- Lenkerin verliert Herrschaft über Fahrzeug und fährt Abhang hinunter.
- leichte Kollision der Fahrzeuge wahrscheinlich

Erwägung

- Umstritten ist die Haftung des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers des überholenden Lenkers.
- Stellt ein plötzliches Auftauchen eines überholenden Fahrzeuges eine verwirklichte Betriebsgefahr dar?
- Mittelbare Unfallverursachung durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges?

Erwägung

- Betriebsbegriff gemäss SVG 58 I
 - Maschinentechnischer Betriebsbegriff ist massgeblich.
 - Gebrauch der maschinellen Einrichtungen (Motor, Scheinwerfer etc.) muss (Teil-)Ursache sein.
 - Verursachung «auf Distanz» durch Gebrauch der maschinellen Einrichtungen ist möglich:
 - Blenden mit Scheinwerfer
 - auch: unerwartetes seitliches Auftauchen eines überholenden Fahrzeuges

Haftungsbeurteilung

**OGER ZH RU18007 VOM 29.
JANUAR 2019**

Sachverhalt

- Lenker eines LKW macht nach der Entladung einen Kontrollgang auf dem Anhänger und bricht dabei mit dem Fuss auf einer Holzpalette ein.
- Verletzter Lenker erhebt Klage gegen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer des LKW und verlangt URP.

Erwägungen

- Umstritten ist die Aussichtslosigkeit in Bezug auf eine Haftung gemäss SVG 58 II.
- Haftungsvoraussetzungen gemäss SVG 58 II
 - Verursachung eines Verkehrsunfalls durch ein nicht in Betrieb befindliches Motorfahrzeug sowie
 - Verschulden oder fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeuges

Erwägungen

- Verursachung durch Verkehrsunfall
 - Vorliegen eines Verkehrsvorgangs und
 - Betroffenheit der geschädigten Person als sich fortbewegender Verkehrsteilnehmer
- Verkehrsvorgang
 - Einsteigen in ein Fahrzeug bzw. Aussteigen aus einem Fahrzeug
 - Schliessen der Fahrzeugtüre

Erwägungen

- Verkehrsvorgang
 - Vergleich mit BGE 107 II 269 (plötzlich herunterschnellende Ladewand – Verkehrsunfall abgelehnt)
 - Fazit:
 - Umherlaufen auf dem Anhänger nach dem Entladen stellt keinen Verkehrsvorgang dar.
 - Ebenso wenig liegt eine Betroffenheit des Chauffeurs als sich fortbewegender Verkehrsteilnehmer vor.
 - Ablehnung URP infolge Aussichtslosigkeit

Solidarhaftung

**BGER 4A_508/2019 VOM 17. APRIL
2019 (BGE-PUBLIKATION)**

Sachverhalt

- Geschädigte Person erleidet zwei Verkehrsunfälle:
 - Auffahrunfall vor Lichtsignal (2005)
 - unvermittelte Vollbremsung wegen eines Fuchses, der die Strasse überquerte (2008)
 - 40-prozentige Invalidität
- Motorfahrzeughaftpflichtversicherer haben ihren Sitz im Kanton Bern und im Kanton Zürich

Erwägungen

- **Zuständigkeit**
 - am Unfallort (ZPO 38)
 - am Ort des Sitzes der juristischen Person (ZPO 10)
 - am Ort bereits eingeklagter Streitgenossen (ZPO 15)
- **Streitgenossenschaft**
 - Beurteilung von Rechten/Pflichten, welche auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen

Erwägungen

- Gleichartige Tatsachen
 - betreffend Haftungsbeurteilung abgelehnt, da sich die beiden Unfälle
 - unabhängig voneinander,
 - in unterschiedlicher Weise,
 - an unterschiedlichen Orten und
 - zu unterschiedlichen Zeiten verwirklicht haben

Erwägungen

- Gleichartige Tatsachen
 - betreffend Haftungsausfüllung ebenfalls abgelehnt
 - Vorliegen eines gleichartigen Gesundheitsschadens?
 - Konzentration der Beweismassnahmen in einem einzigen Verfahren nicht notwendig
 - Gutachten zum Gesundheitszustand aus anderen Verfahren können eingereicht bzw. beigezogen werden.

Erwägungen

- Gleichartige Rechtsgründe
 - Solidarhaftung gemäss SVG 60 gilt nur für gesundheitliche Verletzungen, die durch einen bestimmten Verkehrsunfall verursacht worden sind.
 - Solidarhaftung gemäss
 - OR 50 setzt eine gemeinsame Verursachung bzw. Kenntnis der Teilverursachung durch einen anderen Schädiger voraus
 - OR 51 besteht nur im Umfang der jeweiligen Haftung für die rechtserhebliche verursachten Verletzungen

Erwägungen

- Erwägung 4.3.5:
 - „Wenn beide Beklagten ... für den Gesundheitsschaden haften sollen, so unterstellt (die Geschädigte) nicht nur ein Ergebnis, das in beiden Verfahren je separat umstritten ist, sondern sie vermag auch nicht aufzuzeigen, welche Vorteile die Verfahrensvereinigung bei einer möglichen Haftung der Beklagten aus unechter Solidarität haben könnte.“

Erwägungen

- Kritische Anmerkung
 - Verursachung verschiedener Gesundheitsschäden (keine Solidarhaftung)
 - ZPO 15 nicht anwendbar
 - Mitverursachung eines einheitlichen Gesundheitsschadens (Solidarhaftung)
 - ZPO 15 wirklich nicht anwendbar?
 - Genügt die Behauptung einer Streitgenossenschaft für die Begründung des Gerichtsstandes wirklich nicht?
 - Überprüfung der Haftungsvoraussetzungen bei der Eintretensfrage?

Ersatzfähiger Schaden

**HGER ZH HG080251 VOM 20.
NOVEMBER 2018**

Sachverhalt

- Beifahrerin erleidet Paraplegie anlässlich eines Selbstunfalles im Ausland im Jahr 1993.
- Haftung des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers ist unbestritten – demgegenüber ist die Höhe des Schadens unklar.
- Handelsgericht entscheidet über den aufgelaufenen und zukünftigen Direktschaden.

Sachverhalt

- Der Klägerin werden folgende Summen zugesprochen:
 - Kapital von CHF 2 021 374 zuzüglich aufgelaufene Zinsen von CHF 451 193
 - Rente für künftigen Pflege- und Betreuungsschaden
 - CHF 2665 pro Monat von 2025 bis 2035
 - CHF 5329 pro Monat von 2035 bis 2045
 - CHF 10658 pro Monat ab 2045 bis zum Tod
 - Indexierung gemäss Nominallohnindex

Erwägungen

- umfangreiches Urteil
 - Prozessvoraussetzungen/Haftung
 - Betreuungs- und Pflegeschaden (S. 11 bis 35)
 - keine Ersatzfähigkeit des Selbstversorgungsmehraufwandes
 - Drittversorgungsmehraufwand ab Alter 50 bis 60 von 2 Stunden pro Tag, ab Alter 60 bis 70 von 4 Stunden pro Tag und ab Alter 70 von 8 Stunden pro Tag, wovon 4 Stunden Pflege
 - CHF 30 für den bisherigen Schaden und CHF 45.20 für den zukünftigen Schaden
 - Steigerung gemäss Nominallohnindex

Erwägungen

- umfangreiches Urteil
 - Prozessvoraussetzungen/Haftung
 - Erwerbsausfall- und Rentenschaden (S. 35 bis 76)
 - ausgehend von einer Teilerwerbstätigkeit als Psychologin von 30 %
 - Haushaltschaden (S. 76 bis 109)
 - Paarhaushalt mit Kind
 - Einschränkung 30 Stunden pro Woche – ab Alter 60 beträgt die Einschränkung 100 %
 - CHF 26 pro Stunde

Erwägungen

- umfangreiches Urteil
 - Wohnungsmehrkosten (S. 107 bis 109):
 - CHF 0
 - Mobilitätsschaden (S. 109 bis 110):
 - CHF 61 554 zuzüglich Zins
 - Genugtuung (S. 110 bis 113):
 - CHF 265 000 abzüglich Integritätsentschädigung zuzüglich Zins seit Unfall
 - vorprozessuale Anwaltskosten (S. 113 bis 115):
 - CHF 0 wegen ungenügender Substantiierung

Schadenersatzbemessung

**BGER 4A_290/2018 VOM 11.
OKTOBER 2018**

Sachverhalt

- tödlicher Selbstunfall mit gemietetem Motorrad auf Gotthardstrasse Richtung Norden
- Um ca. 13.45 Uhr geriet der Lenker in einer Linkskurve zu weit nach rechts und prallte gegen einen rechts ausserhalb der Fahrbahn liegenden Felskopf, worauf er verstarb.
- Höhe der Haftungsquote bzw. Ausmass des Selbstverschuldens ist umstritten

Erwägungen

- Vorinstanz nahm Reduktion um 10 % vor:
 - signalisierte Höchstgeschwindigkeit 80 km/h
 - Passiergeschwindigkeit der Kurve für einen geübten Fahrer beträgt gemäss Gutachter bis 70 km/h
 - nachgewiesene Kollisionsgeschwindigkeit war 63.5 km/h
 - optimale Witterungsbedingungen
 - Blendung des Lenkers nicht ausgeschlossen

Erwägungen

- Motorfahrzeughaftpflichtversicherer macht grobes Selbstverschulden (OR 59 I) geltend:
 - Beurteilung des Selbstverschuldens nur nach Massgabe subjektiver Umstände (Fahrfähigkeit, Fahrpraxis und Ortskundigkeit)
 - vorinstanzlicher Vorwurf (mangelnde Kenntnisse der Strecke, eingeschränkte Erfahrung bezüglich des konkreten Mietfahrzeugs sowie des Motorradsports im Allgemeinen) begründet ein schweres Verschulden

Erwägungen

- Bundesgericht erwägt:
 - objektive Beurteilung des Selbstverschuldens unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände
 - Verlust der Kontrolle der Herrschaft über das Fahrzeug begründet nicht per se ein schwereres Verschulden
 - Der vorliegende Fall ist mit dem Urteil 4A_262/2016 (Unfall in der Nacht bei nasser Fahrbahn, stark übersetzte Geschwindigkeit) nicht vergleichbar.

Erwägungen

- Bundesgericht erwägt:
 - Reduktion von 10 % ist nicht offensichtlich unbillig oder in stossender Weise ungerecht
 - Der vorliegende Fall ist vergleichbar mit 4C.167/200 (Reduktion der Genugtuung um 5 % aufgrund Mitverschuldens durch Nichttragen des Sicherheitsgurtes).

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.lare.ch